

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Leverkusen, Postfach 101 140, 51311 Leverkusen

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1

51373 Leverkusen

FRAKTION LEVERKUSEN

Friedrich-Ebert-Straße 96
51373 Leverkusen
Telefon: 02 14 / 406-87 20

info@cdufraktion-lev.de
http://cdufraktion-lev.de

Unser Zeichen: dip / tf

Leverkusen, 25. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien auf:

Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer in Leverkusen

1. Die Stadt Leverkusen erhebt eine Wettbürosteuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten als örtliche Aufwandsteuer.
2. Die Stadt prüft den möglichen Steuergegenstand zur Besteuerung des Aufwandes der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro und in einer Wettannahmestelle im Gebiet der Stadt Leverkusen und setzt die weitestgehende Möglichkeit um.
3. Der Steuersatz soll 3 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen.
4. Die Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz der Wettenden ohne Abzüge (Brutto-Wetteinsatz).

Begründung:

In Leverkusen steigen die Zahlen von Wettbüros und Wettannahmestellen für Sport- und Pferdewetten weiter an. Dies bedeutet ein Mehraufwand für die Verwaltung und insbesondere für den kommunalen Ordnungsdienst, um diese Stellen engmaschig zu kontrollieren. Auch ist das durch diese Art von Glücksspiel entstehende Suchtpotenzial eine deutliche Gefahr für Kinder- und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund erhebt die Stadt Leverkusen eine entsprechende Steuer. Diese Mehreinnahmen können z.B. in die Stärkung des kommunalen Ordnungsdienstes und in die Stärkung des kommunalen Bildungssystems fließen. Bereits einige Städte (z.B. Hagen, Düsseldorf, Berg. Gladbach, Hamm, Koblenz und Dortmund...) erheben eine solche Steuer. Die Rechtmäßigkeit wurde durch das OVG bereits mehrfach bestätigt. Aktuelle hat die Stadt Koblenz in einem entsprechenden Verfahren gewonnen.

(Beispiele der Rechtsprechung: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Entscheidungen vom 27. August 2020 – 14 A 218/19, 14 A 2474/19, 14 A 2275/19 oder Koblenz OVG RP vom 26.01.2021 Urteil 5 K 374/20.KO)

Mit freundlichen Grüßen


Tim Feister
(Ratsmitglied)